



► an den Grossen Rat

ED/058181
Basel, 2. März 2005

Regierungsratsbeschluss
vom 28. Februar 2005

Interpellation Nr. 5 Heidi Mück betreffend Kritik am Logopädischen Dienst, zweiter Teil

(eingereicht vor der Grossratssitzung vom 2. Februar 2005)

Die Interpellantin weist mit Recht darauf hin, dass in der Beantwortung der Interpellation vom 8. Dezember 2004 unwahre Antworten enthalten waren. Der Vorsteher des Erziehungsdepartements, dem Transparenz und Offenheit in der Kommunikation mit dem Parlament und der Öffentlichkeit sehr wichtige Anliegen sind, bedauert dies und bittet die Interpellantin und die Mitglieder des Grossen Rates um Entschuldigung für die Fehler.

So war die Aussage unzutreffend, die Reihenuntersuchungen des Logopädischen Dienstes seien in Absprache mit dem Rektorat Kindergärten abgeschafft worden. Richtig ist, dass die Leiterin des Logopädischen Dienstes im September 2004 dem Rektorat Kindergärten mitgeteilt hat, sie möchte über den Ersatz der logopädischen Beratung im Kindergarten durch Weiterbildungsangebote für Kindergarten-Lehrkräfte eine Besprechung durchführen. In einem Schreiben an die Kindergarten-Lehrkräfte und das Kindergarten-Rektorat ist darauf hingewiesen worden, dass auch in Zukunft Weiterbildungsangebote zu logopädischen Fachthemen angeboten werden sollen, dass aber die logopädische Beratung im Kindergarten nicht mehr durchgeführt werden könne. Es ist demnach korrekt, wenn die Interpellantin darauf hinweist, dass die Aussage unrichtig ist, die Reihenuntersuchungen seien in Absprache mit dem Rektorat Kindergärten abgeschafft worden.

Ebenso unzutreffend war die Aussage, die Sprachheil-Kindergärten würden nicht in Frage gestellt. In Wirklichkeit hatten bereits vor einiger Zeit Vorbereitungsarbeiten zur Reduktion der Anzahl Einweisungen in die Sprachheil-Kindergärten begonnen. Vor diesem Hintergrund ist demzufolge auch diese Aussage unzutreffend.

In ihrem einleitenden Text hat die Interpellantin weitere Themen angesprochen, über die hier ebenfalls kurz berichtet werden soll:

1. Weiterbildung: Der Logopädische Dienst wirkt aktiv an der Weiterbildung der Lehrkräfte mit. Im Jahr 2004 haben 29 Lehrkräfte das Angebot genutzt. Für das Jahr 2005 sind zwei Kurse mit maximal je 25 Teilnehmenden geplant.

2. Sprachgebrechen: Die Unterscheidung zwischen schweren und leichten Sprachgebrechen ist bei ambulanten Massnahmen nicht mehr nötig. Der Kanton Basel-Stadt erhält von der Invalidenversicherung (IV) keine individuellen Beiträge, sondern es wird ein Anteil der Kosten an die Logopädie aufgrund eines Pauschalierungsvertrages entsprechend der Anzahl Volksschulkinder vergütet. Für die Einweisung in eine Sprachheilschule verlangt die IV weiterhin eine Begründung anhand von IV-Randziffern. An die Sprachheilschule leistet die IV individuelle und kollektive Beiträge.

3. Reihenuntersuchungen: Die bisherigen Reihenuntersuchungen waren tatsächlich personalintensiv. Je nach Anzahl der gemeldeten Kinder belief sich der Aufwand für Logopädinnen oder Logopäden auf 1'000 bis 1'500 Stunden p.a. Mit der Systemänderung soll zu Gunsten von individuellen Beratungen auf die weniger effektiven Reihenuntersuchungen verzichtet werden. Für Kinder und Eltern wird das Angebot dadurch nicht geschmälert; im Gegenteil sollen die freiwerdenden Ressourcen zur Verbesserung der Dienstleistung eingesetzt werden.

Der Schulpsychologische Dienst stand anfangs der 90er-Jahre vor der gleichen Fragestellung, als er die flächendeckenden „Schulreifeprüfungen“ im Kindergarten abschaffte. Primär aus fachlichen Gründen aber auch zum besseren Einsatz der Personalressourcen fand eine Ausrichtung hin zur individuellen Beratung statt. Auch beim Schulärztlichen Dienst hat sich Mitte der 90er-Jahre Form und Gewichtung der früheren Reihenuntersuchungen stark gewandelt und es steht heute die individualisierte Vorsorgeuntersuchung im Vordergrund. Zwar erfasst der Schulärztliche Dienst weiterhin alle Kinder im Kindergartenalter, in der 3. Primarschule und im 9. Schuljahr. Die heutigen Vorsorgeuntersuchungen fokussieren aber gezielt auf die Erkennung von Besonderheiten (z. B. Seh- und Hörstörungen, Übergewicht, Impflücken usw.), welche die Gesundheit des Kindes beeinflussen können.

4. Wartefrist: Aktuell beträgt die Wartefrist für eine logopädische Erstabklärung in der Regel zwei Monate. Danach beträgt die Wartefrist für einen Behandlungsplatz durchschnittlich drei Monate. Diese Frist verlängert sich, wenn die Eltern nur ein sehr enges Zeitfenster für eine mögliche Therapiezeit anbieten. Ziel ist es, dass mit den Eltern nach der Abklärung im Falle einer notwendigen Behandlung direkt der Behandlungsbeginn vereinbart werden kann.

Zu den einzelnen Fragen:

Ad 1.

Die Verantwortung für den Inhalt der zur Diskussion stehenden Interpellation liegt beim Vorsteher des Erziehungsdepartements. Das unkorrekte Vorgehen, welches zur unrichtigen Beantwortung der von der Interpellantin gestellten Fragen führte, bildete Gegenstand von departementsinternen Abklärungen, welche der Vorsteher des Erziehungsdepartements persönlich abschliessend vornahm. Dem Regierungsrat ist

sehr daran gelegen, dem Parlament ausschliesslich wahrheitsgemäss Auskünfte zu erteilen – unabhängig davon, ob die Antworten mündlich oder schriftlich erfolgen. Dass im vorliegenden Fall unwahre Antworten erteilt worden sind, wird sehr bedauert.

Ad 2.

Eine intensive Kommunikation ist unerlässlich, wenn verschiedene Dienststellen von Änderungen betroffen sind. Im vorliegenden Fall sind Fehler geschehen, aus welchen die entsprechenden Lehren gezogen werden. Es ist aber nicht zutreffend, dass das Ressort Dienste des Erziehungsdepartements „eigenmächtig Verordnungen erlassen hat“. Basis für das Handeln der zuständigen Dienststellen ist die seit dem 22. Dezember 1998 unverändert in Kraft stehende „Verordnung betreffend Abklärung und Behandlung von Sprachgebrechen bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr“. Die Aufhebung der Reihenuntersuchungen tangiert die erwähnte Verordnung nicht. Die Kommunikation zwischen dem Logopädischen Dienst und den Kindergarten-Lehrkräften hätte - entweder durch den Logopädischen Dienst selbst oder durch das Rektorat Kindergärten - umfassend und unter Hinweis auf die Änderung besser erfolgen müssen.

Ad 3.

Die von der Interpellantin gerügten fehlerhaften Vorgehensweisen rechtfertigen indes nicht, von „in Frage gestellter Führungsqualität und Fachkompetenz“ zu sprechen. Es ist bedauerlich, wenn Fehler vorkommen, ganz vermeiden lassen sie sich aber nicht in jedem Fall. Wichtig ist, dass aus fehlerhaftem Verhalten die richtigen Schlüsse gezogen werden. Der Vorsteher des Erziehungsdepartements hat sich selbst der Angelegenheit angenommen und sich über die zur Diskussion stehenden Abläufe informiert. Zu verbessern sind primär die Kommunikation und die Abstimmung bei dienststellenübergreifenden Aufgaben. Die entsprechenden Anweisungen sind erfolgt, weitere Massnahmen und Sanktionen müssen nicht ergriffen werden.

Ad 4.

In den zwei Sprachheil-Kindergärten an der Laufenburgerstrasse und an der Lehennattstrasse sind im Jahr 2004 fünf Kinder neu aufgenommen worden. Eine fachliche Evaluation hat gezeigt, dass zwei von diesen fünf Kindern vor der Aufnahme nicht ambulant logopädisch betreut worden sind. Es ist kaum zu vertreten, Kinder in einem speziellen Kindergarten einzuschulen, wenn nicht zuvor mit ambulanten Massnahmen versucht worden ist, die Kinder sprachlich zu fördern. Aus diesem Grund hat die zuständige Abteilung Sonderpädagogik in Absprache mit dem Logopädischen Dienst entschieden, dass Kinder vor einer Aufnahme in eine Sprachheilschule bzw. in einen Sprachheil-Kindergarten mindestens 25 Lektionen à 45 Minuten ambulante logopädische Behandlung erhalten sollen. Damit soll festgestellt werden, ob ambulante Massnahmen ausreichen oder ob tatsächlich eine Sonderschulung nötig wird.

Die Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen (GSR), welche als private Institution die Sprachheil-Kindergärten führt, ist auf diese Änderung aufmerksam gemacht worden. Sie ist informiert worden, dass im ersten Kindergartenjahr keine Einweisungen in einen Sprachheil-Kindergarten mehr vorgenommen werden sollen. Eine Einweisung auf das Schuljahr 2005/2006 in das zweite Kindergartenjahr des Sprachheil-

Kindergartens ist weiterhin möglich. Aufgrund der Erfahrungen mit der neuen Regelung wird im Laufe dieses Jahres unter Einbezug des Rektorates Kindergärten und der Gehörlosen- und Sprachheilschule über die Weiterführung des zweiten Kindergartenjahres des Sprachheil-Kindergartens definitiv entschieden.

Die Reduktion des Angebotes der Sprachheil-Kindergärten, an der aus den obigen Erwägungen festzuhalten ist, führt zur Schliessung des Sprachheil-Kindergartens an der Laufenburgerstrasse. Aufgrund der vom Ressort Dienste angekündigten Massnahmen hat die GSR sowohl die Mitarbeitenden in den Kindergärten an der Lehmannstrasse und an der Laufenburgerstrasse als auch die Gesamtbelegschaft der GSR über die vorgesehenen Veränderungen informiert. Den Mitarbeitenden an der Laufenburgerstrasse ist die Kündigung auf Ende Schuljahr 2004/2005 in Aussicht gestellt worden. Eine definitive schriftliche Kündigung ist nach Auskunft der GSR bis zur Redaktion dieser Interpellationsantwort noch nicht erfolgt.

Ad 5.

Kinder mit einer Sprachbehinderung erhalten die notwendige ambulante logopädische Behandlung. In speziellen Fällen kann der Logopädische Dienst für Kinder, bei denen eine eventuelle Sonderschulung in einer Sprachheilschule im Raum steht, das ambulante Angebot verdoppeln. Nach Bedarf kann auf Antrag der Eltern auch eine sonder schulische Massnahme Platz greifen. Wie erwähnt, besteht für das zweite Kindergartenjahr bislang noch das Angebot der GSR. Ziel ist es aber, möglichst viele Kinder in den Regelkindergarten einzuschulen.

Ad 6.

Fachlich gilt im Kanton Basel-Stadt seit längerem das Prinzip der integrativen Schullung. Die Diagnose einer Sprachstörung ist Sache des Logopädischen Dienstes. Eine „Zensur einer Diagnose“ oder eine unzulässige „Weisung an den Heilpädagogischen Dienst“ hat es zu keinem Zeitpunkt gegeben und wird es auch in Zukunft nicht geben. Der Heilpädagogische Dienst im Vorschulbereich und der Schulpsychologische Dienst im Schulbereich sowie die Universitären Psychiatrischen Kliniken/Kinder und Jugendpsychiatrische Klinik (ehemals KJUP) geben für eine Sonderschulung eine Empfehlung ab. Es ist Sache der Eltern, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Der Entscheid über die Bewilligung einer sonder schulischen Massnahme obliegt der Abteilung Sonderpädagogik im Erziehungsdepartement.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Dr. Ralph Lewin

Dr. Robert Heuss